

Smart. Einfach. Effizient.



2025

Hauptversammlung

Einladung

zur ordentlichen Hauptversammlung der LEG Immobilien SE

am 28. Mai 2025

ISIN: DE 000LEG1110

WKN: LEG 111

LEG Immobilien SE

Düsseldorf

Eindeutige Kennung der Veranstaltung: 5faf2bd015edef11b53e00505696f23c

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,

wir laden Sie herzlich ein zur

ordentlichen Hauptversammlung der LEG Immobilien SE

am Mittwoch, dem 28. Mai 2025, um 10.00 Uhr (MESZ),
in das Maritim Hotel, Maritim-Platz 1, 40474 Düsseldorf.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses, der Lageberichte der Gesellschaft und des Konzerns, des in den Lageberichten enthaltenen erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289a, 315a Handelsgesetzbuch (HGB)* und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Die genannten Unterlagen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.leg-se.com/hv2025> zugänglich. Sie werden zudem in der Hauptversammlung vom Vorstand und – soweit es den Bericht des Aufsichtsrats betrifft – vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats erläutert.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 Satz 1, 1. Halbsatz Aktiengesetz (AktG) festgestellt. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist daher zu diesem Punkt der Tagesordnung keine Beschlussfassung vorgesehen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2024 in Höhe von EUR 283.927.172,91 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung von EUR 2,70 Dividende je dividendenberechtigter Stückaktie:	EUR 201.068.095,50
Vortrag auf neue Rechnung:	EUR 82.859.077,41
Bilanzgewinn:	EUR 283.927.172,91

Die Dividende wird nach Wahl der Aktionäre a) in bar oder b) in Form von Aktien der Gesellschaft geleistet. Der Aktionär kann sich für einen Teil seiner Aktien für die Dividende in bar und für den anderen Teil seiner Aktien für die Dividende in Form von Aktien entscheiden. Die näheren Details dazu sind in einem gesonderten Dokument zur Information gemäß Artikel 1 Abs. 4 lit. h), Abs. 5 UAbs. 1 lit. g) Verordnung (EU) 2017/1129 dargelegt. Dieses Dokument ist auf der Internetseite der LEG Immobilien SE unter <https://ir.leg-se.com/hv2025> zugänglich und enthält insbesondere Informationen über die Anzahl und die Art der Aktien und Ausführungen über die Gründe und die Einzelheiten des Aktienangebots.

Die Fälligkeit der in bar zu leistenden Dividende wird im Hinblick auf die Möglichkeit der Aktionäre zur Ausübung ihres vorstehend beschriebenen Wahlrechts gemäß § 58 Abs. 4 Satz 3 AktG auf den 3. Juli 2025 festgelegt. Soweit die Aktionäre die Aktiendividende wählen, werden sie die neuen Aktien der LEG Immobilien SE voraussichtlich ebenfalls am 3. Juli 2025 erhalten.

Der Gewinnverwendungsvorschlag beruht auf den am Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand nach Kenntnis der Gesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr 2024 dividendenberechtigten 74.469.665 Stückaktien. Sollte sich die Zahl dieser dividendenberechtigten Stück-

* Die für Aktiengesellschaften mit Sitz in Deutschland maßgeblichen Vorschriften, insbesondere des Aktiengesetzes und des Handelsgesetzbuchs, sind auf die LEG Immobilien SE gemäß Artikel 9 Abs. 1 lit. c) (ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Verordnung) anzuwenden, soweit sich aus speziellen Vorschriften der SE-Verordnung nichts anderes ergibt.

aktien bis zur Hauptversammlung ändern, wird in der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt, der unverändert eine Dividende von EUR 2,70 je für das abgelaufene Geschäftsjahr 2024 dividendenberechtigter Stückaktie vorsieht. Auch für diesen angepassten Beschlussvorschlag gilt das Angebot, die Dividende statt in bar in Form von Aktien der Gesellschaft zu erhalten. Der auf nicht dividendenberechtigten Stückaktien entfallende Betrag wird in diesem Fall auf neue Rechnung vorgetragen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie die Aktiendividende nur anbieten und durchführen werden, wenn sie das nach pflichtgemäßer Bewertung unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre als sinnvoll erachten. Maßgeblich für diese Entscheidung wird insbesondere die Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft im Verhältnis zu den jeweils aktuellen finanziellen Leistungskennzahlen sein. Sollten sich Vorstand und Aufsichtsrat gegen die Durchführung einer Aktiendividende entscheiden, werden sie zwar weiterhin der Hauptversammlung den oben genannten Beschlussvorschlag unterbreiten. Das Wahlrecht für die Auszahlung der Dividende in Aktien wird dann aber nicht bestehen und die Dividende wird ausschließlich in bar ausgezahlt werden. Die Auszahlung der Dividende würde dann unverzüglich nach einer solchen Entscheidung vorgenommen werden, spätestens aber am 3. Juli 2025.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft für diesen Zeitraum zu entlasten.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft für diesen Zeitraum zu entlasten.

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2025

5.1 Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer

- a) Gestützt auf eine entsprechende Empfehlung des Risiko-, Prüfungs- und ESG-Ausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor zu beschließen: Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Düsseldorf wird zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 bestellt.
- b) Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Düsseldorf wird zudem zum Prüfer für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts nach §§ 115 Abs. 5, 117 Nr. 2 Wertpapierhandelsgesetz zum 30. Juni 2025 sowie der weiteren unterjährigen Finanzinformationen nach § 115 Abs. 7 Wertpapierhandelsgesetz, die vor der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2026 aufgestellt werden, bestellt, soweit sich der Vorstand für eine prüferische Durchsicht möglicher weiterer unterjähriger Finanzinformationen entscheidet.

Der Risiko-, Prüfungs- und ESG-Ausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinn von Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission) auferlegt wurde.

5.2 Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Düsseldorf wird zum Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinn der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD) für das Geschäftsjahr 2025 bestellt.

Die Bestellung der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne der CSRD durch die Hauptversammlung wird vorsorglich vorgeschlagen vor dem Hintergrund der CSRD, die in nationales Recht umzusetzen ist.

6. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat sind gemäß § 162 AktG verpflichtet, jährlich einen Bericht über die den gegenwärtigen oder früheren Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im letzten Geschäftsjahr gewährte und geschuldete Vergütung (Vergütungsbericht) zu erstellen und diesen Vergütungsbericht gemäß § 120a Abs. 4 AktG der Hauptversammlung zur Billigung vorzulegen.

Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 AktG durch den Abschlussprüfer daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht wurden. Der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist dem Vergütungsbericht beigefügt.

Der Vergütungsbericht einschließlich des Prüfungsvermerks ist von der Einberufung der Hauptversammlung an und auch während der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.leg-se.com/hv2025> zugänglich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 zu billigen.

7. Beschlussfassung über die Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder

Der Aufsichtsrat besteht nach den Art. 40 Abs. 2 und 3 und Art. 9 Abs. 1 lit. c) der SE-Verordnung in Verbindung mit § 17 des SE-Ausführungsgesetzes (SEAG) sowie § 9.1 der Satzung der LEG Immobilien SE aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 28. Mai 2025 endet die Amtszeit aller amtierenden Aufsichtsratsmitglieder mit Ausnahme von Herrn Christoph Beumer.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die nachfolgend unter 1) bis 5) genannten derzeit amtierenden Aufsichtsratsmitglieder mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung gemäß § 9.2 der Satzung der LEG Immobilien SE für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2027 beschließt, erneut zu Mitgliedern des Aufsichtsrats zu wählen:

- 1) Dr. Sylvia Eichelberg, Köln, Mitglied des Vorstands und Chief Operating Officer der Barmenia.Gothaer Finanzholding AG sowie Mitglied weiterer Vorstände der BarmeniaGothaer Versicherungsgruppe
- 2) Dr. Claus Nolting, München, Rechtsanwalt und Consultant
- 3) Dr. Katrin Suder, Hamburg, Mitglied in verschiedenen Aufsichtsräten und selbständige Unternehmensberaterin
- 4) Martin Wiesmann, Frankfurt am Main, Managing Partner, Berlin Global Advisors
- 5) Michael Zimmer, Pulheim, geschäftsführender Gesellschafter der FAIR GmbH

Die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats stützen sich auf die Empfehlung des Nominierungsausschusses. Sie berücksichtigen die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung beschlossenen Ziele und streben die Ausfüllung des vom Aufsichtsrat erarbeiteten Kompetenzprofils für das Gesamtgremium und des Diversitätskonzepts gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB für den Aufsichtsrat an.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Neuwahlen der Aufsichtsratsmitglieder entscheiden zu lassen.

Der Aufsichtsrat wird im Lauf der vorgeschlagenen weiteren Amtszeit von Herrn Zimmer und Herrn Dr. Nolting eine geordnete Nachfolgeregelung für die Aufsichtsratsmandate dieser beiden Herren entwickeln. Stand heute ist insofern beabsichtigt, den Aufsichtsrat vorübergehend auf maximal acht Mitglieder zu erweitern, um die im Aufsichtsrat vertretene immobilienwirtschaftliche Expertise zu verbreitern und zu ermöglichen, dass die Herren Zimmer und Dr. Nolting ihre Mandate innerhalb der kommenden drei Jahre beenden können. Anschließend soll der Aufsichtsrat wieder auf sechs Mitglieder reduziert werden. Die immobilienwirtschaftliche Kompetenz, die tiefe Kenntnis des Kerngeschäfts, ist und bleibt die übergeordnete Aufgabe aller Führungsebenen der LEG. Die Nachfolge für die Funktionen des Vorsitzes und des Stellvertretenden Vorsitzes des Aufsichtsrats ist unabhängig von der Nachfolge für die beiden Aufsichtsratsmandate jederzeit durch die amtierenden Aufsichtsratsmitglieder sichergestellt.

Weitere Angaben über die zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.leg-se.com/hv2025> zugänglich.

8. Beschlussfassung über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten fortgeschriebenen Systems zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands

§ 120a Abs. 1 AktG sieht vor, dass die Hauptversammlung bei jeder wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle vier Jahre, über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder beschließt. Das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder der LEG Immobilien SE lag der Hauptversammlung zuletzt am 17. Mai 2023 zur Billigung vor. Die Hauptversammlung billigte das Vergütungssystem mit 76,44 % der abgegebenen Stimmen.

Im Jahr 2024 hat der Vergütungsausschuss mit Unterstützung eines unabhängigen und renommierten externen Vergütungsberaters das Vergütungssystem im Hinblick auf die Vergütungssystematik sowie die Üblichkeit und Angemessenheit der Vergütungshöhe überprüft. Auf Grundlage dieser Überprüfung hat der Aufsichtsrat beschlossen, das Vergütungssystem fortzuschreiben, um das Verhalten des Vorstands noch stärker auf die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre auszurichten und das Verhalten des Vorstands optimal mit der strategischen Aufstellung des Unternehmens zu verzahnen. Dabei hat der Aufsichtsrat auch die Komplexität und den Administrationsaufwand verringert. Im fortgeschriebenen Vergütungssystem 2025 werden insbesondere die Maximalvergütung angehoben und der kriterienbasierte Anpassungsfaktor im STI abgeschafft, um die Transparenz und den Pay-for-Performance-Grundsatz weiter zu stärken. Das für das Geschäftsjahr 2023 neu in den STI eingeführte Leistungskriterium adjusted Funds from Operations (AFFO) je Aktie, das auf einer im Zusammenhang mit der jährlichen Guidance des Unternehmens festgelegten Investition in Euro je Quadratmeter basiert, sowie das neu eingeführte Leistungskriterium Bereinigte EBITDA-Marge haben sich als sinnvolle Incentivierung der Vorstandsmitglieder bewährt und sollen beibehalten werden.

Der Aufsichtsrat hat beschlossen, die Regelungen zum STI und zum LTI in den bestehenden Anstellungsverträgen rückwirkend mit Wirkung ab 1. Januar 2025 an das fortgeschriebene Vergütungssystem 2025 anzupassen, sofern die ordentliche Hauptversammlung 2025 das fortgeschriebene Vergütungssystem 2025 billigt. Im Übrigen sollen die bestehenden Anstellungsverträge ab dem Beginn der jeweiligen neuen Amtszeit der Vorstandsmitglieder insgesamt auf das fortgeschriebene Vergütungssystem 2025 umgestellt werden, sofern die ordentliche Hauptversammlung das fortgeschriebene Vergütungssystem 2025 billigt; das ist mit Blick auf die CFO der 1. April 2025, mit Blick auf den CEO und den COO der 1. Januar 2026.

Das fortgeschriebene Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder der LEG Immobilien SE ist von der Einberufung der Hauptversammlung an und auch während der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.leg-se.com/hv2025> zugänglich.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, dieses fortgeschriebene Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder der LEG Immobilien SE zu billigen.

9. Beschlussfassung über die teilweise Aufhebung der von der Hauptversammlung am 19. August 2020 beschlossenen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten mit Options- und/oder Wandlungsrecht (bzw. einer Kombination dieser Instrumente), die Schaffung einer neuen Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen sowie Genussrechten mit Options- und/oder Wandlungsrecht (bzw. einer Kombination dieser Instrumente) mit Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts, die Änderung des Bedingten Kapitals 2013/2017/2018/2020 und entsprechende Satzungsänderung

Die von der Hauptversammlung am 19. August 2020 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten mit Options- und/oder Wandlungsrecht (bzw. einer Kombination dieser Instrumente) (die „**Ermächtigung 2020**“) läuft am 18. August 2025 aus. Zudem hat die LEG Immobilien SE von der Ermächtigung 2020 teilweise Gebrauch gemacht: Im September 2024 wurden Wandelschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts im Gesamtnennbetrag von EUR 500 Mio. ausgegeben, im Dezember 2024 erfolgte eine weitere Emission über EUR 200 Mio. Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind berechtigt, nach Maßgabe der Anleihebedingungen jederzeit während des Wandlungszeitraums ihr Wandlungsrecht auszuüben. Die LEG Immobilien SE ist dann vorbehalten-

lich der Zahlung eines Barbetrags nach Maßgabe der Anleihebedingungen verpflichtet, jede Schuldverschreibung im Wert von nominal EUR 100.000,00 zum aktuellen Wandlungspreis in auf den Namen lautende Stückaktien der LEG Immobilien SE mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00 zu wandeln. Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind danach (vorbehaltlich eventueller Anpassungen nach Maßgabe der Bedingungen der Schuldverschreibung) zum Bezug von bis zu rund 6 Mio. Aktien der Gesellschaft berechtigt.

Vorstand und Aufsichtsrat halten es für sinnvoll, der Gesellschaft auch weiterhin zu ermöglichen, Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen sowie Genussrechte mit Options- und/oder Wandlungsrecht (bzw. eine Kombination dieser Instrumente) unter Bezugsrechtsausschluss auszugeben. Vorstand und Aufsichtsrat halten es daher für zweckmäßig, die bestehende Ermächtigung 2020 in dem Umfang, in dem sie noch nicht ausgenutzt wurde, aufzuheben und durch eine neue Ermächtigung (die **„Ermächtigung 2025“**) zu ersetzen, die der Ermächtigung 2020 weitgehend entspricht. Danach soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechte mit Options- und/oder Wandlungsrecht (bzw. eine Kombination dieser Instrumente; nachstehend gemeinsam „Schuldverschreibungen“) im Nennbetrag von bis zu EUR 2.000.000.000,00 auszugeben und den Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von anfänglich bis zu EUR 11.170.449 zu gewähren. Dabei darf der Vorstand aufgrund der Ermächtigung 2025 Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf Aktien der Gesellschaft nur insoweit gewähren, dass der anteilige Betrag des Grundkapitals dieser Aktien und der Betrag, um den das Grundkapital aus dem unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Genehmigten Kapital 2025 erhöht wird, insgesamt nicht mehr als 50 % des derzeit bestehenden Grundkapitals in Höhe von EUR 74.469.665,00 umfasst, das heißt insgesamt nicht mehr als EUR 37.234.832,00.

Das Bedingte Kapital 2013/2017/2018/2020 in § 4.2 der Satzung dient bislang ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an Gläubiger von Schuldverschreibungen, die gemäß den Ermächtigungsbeschlüssen der Hauptversammlung vom 17. Januar 2013, vom 17. Mai 2017, vom 17. Mai 2018 oder vom 19. August 2020 ausgegeben wurden oder werden konnten. Das Bedingte Kapital 2013/2017/2018/2020 soll deshalb dahin geändert werden, dass es auch zur Ausgabe von Aktien an Gläubiger von Schuldverschreibungen dient, die gemäß der unter diesem Tagesordnungspunkt 9 neu zu schaffenden Ermächtigung 2025 ausgegeben werden. Der Nennbetrag des Bedingten Kapitals 2017/2018/2020/2025 entspricht 30 % des im Zeitpunkt der Einberufung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft: Das Bedingte Kapital 2017/2018/2020/2025 soll zum einen die vorgeschlagene neue Ermächtigung 2025 absichern, auf deren Grundlage Aktien ausgegeben werden können, die bis zu 15 % des im Zeitpunkt der Einberufung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft entsprechen. Zudem dient das Bedingte Kapital 2017/2018/2020/2025 dazu, neue Aktien an Inhaber von Schuldverschreibungen zu gewähren, die aufgrund der früheren von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigungen ausgegeben wurden und noch ausstehen; das betrifft rund 17,6 % des im Zeitpunkt der Einberufung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft.

Die Ermächtigung vom 17. Januar 2013 ist im Übrigen am 16. Januar 2018 ausgelaufen und es stehen keine Schuldverschreibungen aus, die aufgrund der Ermächtigung vom 17. Januar 2013 ausgegeben wurden. Das Bedingte Kapital 2013/2017/2018/2020 wird daher nicht mehr zur Gewährung neuer Aktien an Gläubiger von Schuldverschreibungen benötigt, die gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 17. Januar 2013 ausgegeben wurden oder werden konnten. Das neu zu schaffende Bedingte Kapital muss daher nicht mehr zur Ausgabe von Aktien an Gläubiger von Schuldverschreibungen zur Verfügung stehen, die gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 17. Januar 2013 ausgegeben wurden oder werden konnten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a. Teilweise Aufhebung der von der Hauptversammlung am 19. August 2020 beschlossenen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten mit Options- und/oder Wandlungsrecht (bzw. einer Kombination dieser Instrumente)

Die von der Hauptversammlung am 19. August 2020 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossene Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten mit Options- und/oder Wandlungsrecht (bzw. einer Kombination dieser Instrumente) wird in dem Umfang aufgehoben, in dem sie nicht im Rahmen der Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen im September 2024 und im Dezember 2024 ausgenutzt wurde.

b. Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten mit Options- und/oder Wandlungsrecht (bzw. einer Kombination dieser Instrumente)

(1) Nennbetrag, Ermächtigungszeitraum, Aktienzahl

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. Mai 2030 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechte mit Options- und/oder Wandlungsrecht (bzw. eine Kombination dieser Instrumente) im Nennbetrag von bis zu EUR 2.000.000.000,00 mit oder ohne Laufzeitbegrenzung (nachstehend gemeinsam „**Schuldverschreibungen**“) auszugeben und den Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von anfänglich bis zu EUR 11.170.449 nach näherer Maßgabe der jeweiligen Options- bzw. Wandelanleihebedingungen bzw. Genussrechtsbedingungen (im Folgenden jeweils „**Bedingungen**“) zu gewähren. Die jeweiligen Bedingungen können auch Pflichtwandlungen zum Ende der Laufzeit oder zu anderen Zeiten vorsehen, einschließlich der Verpflichtung zur Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts. Die Schuldverschreibungen sind gegen Barleistung auszugeben. Der Vorstand darf den Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf Aktien der Gesellschaft nur insoweit gewähren, dass der anteilige Betrag des Grundkapitals dieser Aktien und der Betrag, um den das Grundkapital aus dem unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Genehmigten Kapital 2025 erhöht wird, insgesamt nicht mehr als 50 % des derzeit bestehenden Grundkapitals in Höhe von EUR 74.469.665,00 umfasst, das heißt insgesamt nicht mehr als EUR 37.234.832,00.

Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes ausgegeben werden. Die Schuldverschreibungen können auch von in- oder ausländischen Unternehmen ausgegeben werden, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist; in diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, für die Gesellschaft die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Gläubigern solcher Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Bei Emission der Schuldverschreibungen können bzw. werden diese im Regelfall in jeweils unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen eingeteilt werden.

(2) Bezugsrechtsgewährung, Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen einzuräumen. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen,

- a. um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- b. soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen und/oder Wandelgenussrechten, die von der Gesellschaft oder von in- oder ausländischen Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten als Aktionär zustünde; und
- c. wenn der Vorstand zur Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Wert der Teilschuldverschreibungen nicht wesentlich im Sinne der §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als 10 % des Grundkapitals entfällt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind eigene Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Halbsatz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von der Gesellschaft veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder aufgrund von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Die Summe der Aktien, die aufgrund von Schuldverschreibungen auszugeben sind, die auf der Grundlage dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden, darf unter Berücksichtigung sonstiger Aktien, die nach dem 28. Mai 2025 unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert bzw. ausgegeben werden, einen anteiligen Betrag von 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Nicht anzurechnen sind jedoch diejenigen Aktien, die aufgrund der von der Gesellschaft im September 2017, im Juni 2020 sowie im September 2024 und im Dezember 2024 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen auszugeben sind. Soweit das Bezugsrecht nach den vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen wird, kann das Bezugsrecht den Aktionären, sofern dies vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmt wird, auch im Wege eines mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 5 AktG oder auch teilweise im Wege eines unmittelbaren Bezugsrechts und im Übrigen im Wege eines mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 5 AktG gewährt werden.

(3) Wandlungsrecht, Wandlungspflicht

Im Falle der Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht können die Inhaber bzw. Gläubiger ihre Schuldverschreibungen bzw. Genussrechte nach Maßgabe der Bedingungen in Aktien der Gesellschaft umtauschen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Wandelschuldverschreibung bzw. des Wandelgenussrechts oder einen unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreis der Schuldverschreibung bzw. des Genussrechts nicht übersteigen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags oder eines unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreises einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Die Bedingungen können auch ein variables Umtauschverhältnis vorsehen.

Im Falle einer Wandlungspflicht kann die Gesellschaft in den Bedingungen berechtigt werden, eine etwaige Differenz zwischen dem Nennbetrag der Wandelschuldverschreibungen bzw. der Genussrechte mit Options- und/oder Wandlungsrecht und dem Produkt aus dem Umtauschverhältnis und einem in den Bedingungen näher zu bestimmenden Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt des Pflichtumtauschs ganz oder teilweise in bar auszugleichen. Als Börsenpreis ist bei der Berechnung im Sinne des vorstehenden Satzes ein Betrag von mindestens 80 % des für die Untergrenze des Wandlungspreises gemäß Ziffer (5) relevanten Börsenkurses der Aktie anzusetzen.

(4) Optionsrecht

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Schuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigefügt, die den Inhaber bzw. Gläubiger nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von Aktien der Gesellschaft berechtigen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Schuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag der Optionsschuldverschreibung oder einen unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreis der Schuldverschreibung nicht übersteigen.

(5) Wandlungs-/Optionspreis, Verwässerungsschutz

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Aktie muss entweder mindestens 80 % des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktie der LEG Immobilien SE im Xetra-Handelssystem (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an den zehn Börsenhandelstagen an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Ausgabe der Schuldverschreibungen betragen oder mindestens 80 % des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktie der LEG Immobilien SE im Xetra-Handelssystem (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) während (i) der Tage, an denen die Bezugsrechte an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsenhandelstage des Bezugsrechtshandels, oder (ii) der Tage ab Beginn der Bezugsfrist bis zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Bezugspreises entsprechen.

Unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG können die Bedingungen der Schuldverschreibungen Verwässerungsschutzklauseln für den Fall vorsehen, dass die Gesellschaft während der Wandlungs- oder Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Wandelanleihen, Optionsanleihen und/oder Genussrechte mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht begibt bzw. sonstige Optionsrechte gewährt oder

garantiert und den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. der Erfüllung einer Wandlungspflicht zustünde. Die Bedingungen können auch für andere Maßnahmen der Gesellschaft, die zu einer Verwässerung des Werts der Wandlungs- bzw. Optionsrechte führen können, eine wertwahrende Anpassung des Wandlungs- bzw. Optionspreises vorsehen. In jedem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital der je Schuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Nennbetrag der Schuldverschreibung oder einen unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreis der Schuldverschreibung nicht übersteigen.

(6) (Weitere Gestaltungsmöglichkeiten)

Die Bedingungen können jeweils festlegen, dass im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung auch eigene Aktien, Aktien aus genehmigtem Kapital der Gesellschaft oder andere Leistungen gewährt werden können. Ferner kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft den Wandlungs- bzw. Optionsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt. In den Bedingungen der Schuldverschreibungen kann außerdem vorgesehen werden, dass die Zahl der bei Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zu beziehenden Aktien bzw. ein diesbezügliches Umtauschrecht variabel sind und/oder der Options- bzw. Wandlungspreis innerhalb einer vom Vorstand festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses oder als Folge von Verwässerungsschutzbestimmungen während der Laufzeit verändert werden kann.

(7) Ermächtigung zur Festlegung der weiteren Bedingungen

Der Vorstand wird ermächtigt, unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Wandlungs- bzw. Optionspreis und den Wandlungs- bzw. Optionszeitraum festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Schuldverschreibungen ausgebenden in- oder ausländischen Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, festzulegen.

c. Änderung des Bedingten Kapitals 2013/2017/2018/2020

Das von der Hauptversammlung am 19. August 2020 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossene Bedingte Kapital 2013/2017/2018/2020 wird wie folgt geändert:

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 22.340.899,00 durch Ausgabe von bis zu 22.340.899 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2017/2018/2020/2025).

Das Bedingte Kapital 2017/2018/2020/2025 dient der Ausgabe von Aktien an die Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten mit Options- und/oder Wandlungsrecht und/oder Wandlungspflicht (bzw. einer Kombination dieser Instrumente), die gemäß den Ermächtigungen der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 17. Mai 2017, vom 17. Mai 2018, vom 19. August 2020 oder vom 28. Mai 2025 ausgegeben wurden oder werden.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der jeweiligen Ermächtigung jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- oder Optionsrechten aus ausgegebenen Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt

werden und soweit die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten nicht durch eigene Aktien, durch Aktien aus genehmigtem Kapital oder durch andere Leistungen bedient werden.

Die neuen Aktien nehmen von dem Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil; abweichend hiervon kann der Vorstand, sofern rechtlich zulässig, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das im Zeitpunkt der Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

d. Änderung der Satzung der LEG Immobilien SE

§ 4.2 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„4.2 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 22.340.899 durch Ausgabe von bis zu 22.340.899 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2017/2018/2020/2025).

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht (bzw. einer Kombination dieser Instrumente), welche die LEG Immobilien SE oder in- oder ausländische Unternehmen, an denen die LEG Immobilien SE unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, aufgrund der Ermächtigungsbeschlüsse der Hauptversammlung vom 17. Mai 2017, vom 17. Mai 2018, vom 19. August 2020 oder vom 28. Mai 2025 ausgegeben haben, ihre Wandlungs- oder Optionsrechte ausüben oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten nicht durch eigene Aktien, durch Aktien aus genehmigtem Kapital oder durch andere Leistungen bedient werden.

Die neuen Aktien nehmen von dem Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil; abweichend hiervon kann der Vorstand, sofern rechtlich zulässig, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das im Zeitpunkt der Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

Der Bericht des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen im September 2024 und im Dezember 2024, zur vorgeschlagenen neuen Ermächtigung 2025 zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen sowie Genussrechten mit Options- und/oder Wandlungsrecht sowie zum vorgeschlagenen Bedingten Kapital 2017/2018/2020/2025 ist von der Einberufung der Hauptversammlung an und auch während der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.leg-se.com/hv2025> zugänglich.

10. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2020, die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2025 und entsprechende Satzungsänderung

Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 19. August 2020 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 18. August 2025 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 21.413.950 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 21.413.950,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Das Genehmigte Kapital 2020 steht nur noch bis zum 18. August 2025 zur Verfügung. Im Übrigen hat die LEG Immobilien SE in den Jahren 2021, 2022 und 2024 eine Aktiendividende ausgegeben; dadurch wurde das Grundkapital um insgesamt nominal EUR 2.373.722,00 unter Ausschluss des Bezugsrechts erhöht. Die Kapitalerhöhungen wurden mit Eintragung im Handelsregister am 23. Juni 2021, am 20. Juni 2022 und am 19. Juni 2024 wirksam. Das Genehmigte Kapital 2020 und die Möglichkeit, das Bezugsrecht auszuschließen, stehen daher auch nur noch in eingeschränktem Umfang zur Verfügung.

Vorstand und Aufsichtsrat halten es für sinnvoll, der Gesellschaft weiterhin zu ermöglichen, das Grundkapital auch kurzfristig im Rahmen des gesetzlich zulässigen Umfangs unter Ausschluss des Bezugsrechts zu erhöhen. Es soll daher ein neues Genehmigtes Kapital 2025 beschlossen werden, dessen Höhe 40 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vorhandenen Grundkapitals entspricht, das inhaltlich im Übrigen dem Genehmigten Kapital 2020 entspricht und das der Gesellschaft für fünf Jahre bis zum 27. Mai 2030 zur Verfügung steht. Der Vorstand soll das Grundkapital aus dem Genehmigten Kapital 2025 im Übrigen nur insoweit erhöhen dürfen, dass der Betrag der Kapitalerhöhungen und der anteilige Betrag des Grundkapitals der Aktien, auf die der Vorstand aufgrund der unter Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagenen Ermächtigung 2025 den Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte gewährt, insgesamt nicht mehr als 50 % des derzeit bestehenden Grundkapitals in Höhe von EUR 74.469.665,00 umfasst, das heißt insgesamt nicht mehr als EUR 37.234.832,00.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten sollen allerdings etwaige neue Aktien, die Aktionären infolge der Ausübung ihres Wahlrechts zugunsten einer Aktiendividende nach Maßgabe von Tagesordnungspunkt 2 auszugeben sind, in jedem Fall noch aus dem bestehenden Genehmigten Kapital 2020 ausgegeben werden. Das Genehmigte Kapital 2025 soll daher erst nach vollständiger Leistung der unter Tagesordnungspunkt 2 beschlossenen Dividende zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden und das dann noch vorhandene Genehmigte Kapital 2020 ersetzen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a. Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2020

Das Genehmigte Kapital 2020 wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister des nachfolgend zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Genehmigten Kapitals 2025 sowie der Änderung und Neufassung von § 4.1 der Satzung aufgehoben, soweit es bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausgenutzt worden ist.

b. Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2025

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. Mai 2030 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 29.787.866 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 29.787.866,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025). Der Vorstand darf das Grundkapital aus dem Genehmigten Kapital 2025 nur insoweit erhöhen, dass der Betrag der Kapitalerhöhungen und der anteilige Betrag des Grundkapitals der Aktien, auf die der Vorstand aufgrund der von der Hauptversammlung am 28. Mai 2025 unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossenen

Ermächtigung 2025 den Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte gewährt, insgesamt nicht mehr als 50 % des derzeit bestehenden Grundkapitals in Höhe von EUR 74.469.665,00 umfasst, das heißt insgesamt nicht mehr als EUR 37.234.832,00. Den Aktionären ist grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu gewähren. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen ganz oder teilweise, einmalig oder mehrmals auszuschließen:

- (1) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- (2) wenn und soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten und/oder Inhabern bzw. Gläubigern von mit Wandlungs- und/oder Optionspflichten ausgestatteten Finanzierungsinstrumenten, die von der Gesellschaft oder einem in- oder ausländischen Unternehmen, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungs- oder Optionspflicht zustünde;
- (3) bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen neuen Aktien einen rechnerischen Anteil von insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2025 aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß oder entsprechend §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss eines Bezugsrechts veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen ist der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2025 aufgrund von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Weiterhin ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf die Aktien entfällt, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht oder mit Wandlungs- und/oder Optionspflicht ausgegeben werden können oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2025 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Der Vorstand wird von dieser Ermächtigung nur nach sorgfältiger Abwägung Gebrauch machen, um eine unnötige Verwässerung zu verhindern;
- (4) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien zum Zweck des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen, Immobilien und Immobilienportfolios;
- (5) beschränkt auf die Ausgabe von bis zu 1.489.393 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlage, soweit dies erforderlich ist, um Aktien an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft oder mit ihr im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen auszugeben. Soweit gesetzlich zulässig, können die Belegschaftsaktien auch in der Weise ausgegeben werden, dass die auf sie zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüber-

schusses gedeckt wird, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen können. Die neuen Aktien können dabei auch an ein geeignetes Kreditinstitut ausgegeben werden, das die Aktien mit der Verpflichtung übernimmt, sie ausschließlich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft oder von mit ihr im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen weiterzugeben.

Die Summe der Aktien, die aufgrund des Genehmigten Kapitals 2025 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden, darf unter Berücksichtigung sonstiger Aktien der Gesellschaft, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2025 unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert bzw. ausgegeben werden bzw. aufgrund von nach dem 28. Mai 2025 unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Schuldverschreibungen auszugeben sind, einen rechnerischen Anteil von 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Nicht anzurechnen sind jedoch diejenigen Aktien, die aufgrund der von der Gesellschaft im September 2017, im Juni 2020 und im September 2024 sowie im Dezember 2024 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen auszugeben sind. Soweit das Bezugsrecht nach den vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen wird, kann das Bezugsrecht den Aktionären, sofern dies vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmt wird, auch im Wege eines mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 5 AktG oder auch teilweise im Wege eines unmittelbaren Bezugsrechts (etwa an bezugsberechtigte Aktionäre, die vorab eine Festbezugserklärung abgegeben haben) und im Übrigen im Wege eines mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 5 AktG gewährt werden.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe, festzulegen.

c. **Änderung der Satzung der LEG Immobilien SE**

§ 4.1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„4.1 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. Mai 2030 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 29.787.866 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 29.787.866,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025). Der Vorstand darf das Grundkapital aus dem Genehmigten Kapital 2025 nur insoweit erhöhen, dass der Betrag der Kapitalerhöhungen und der anteilige Betrag des Grundkapitals der Aktien, auf die der Vorstand aufgrund der von der Hauptversammlung am 28. Mai 2025 unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossenen Ermächtigung 2025 den Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte gewährt, insgesamt nicht mehr als 50 % des derzeit bestehenden Grundkapitals in Höhe von EUR 74.469.665,00 umfasst, das heißt insgesamt nicht mehr als EUR 37.234.832,00. Den Aktionären ist grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu gewähren. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen ganz oder teilweise, einmalig oder mehrmals auszuschließen:

- a. um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- b. wenn und soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten und/oder Inhabern bzw. Gläubigern von mit Wandlungs- und/oder Optionspflichten ausgestatteten Finanzierungsinstrumenten, die von der Gesellschaft oder einem in- oder ausländischen Unternehmen, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals

beteiligt ist, ausgegeben werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungs- oder Optionspflicht zustünde;

- c. bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen neuen Aktien einen rechnerischen Anteil von insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2025 aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß oder entsprechend §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss eines Bezugsrechts veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen ist der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2025 aufgrund von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Weiterhin ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf die Aktien entfällt, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht oder mit Wandlungs- und/oder Optionspflicht ausgegeben werden können oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2025 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;
- d. bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien zum Zweck des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen, Immobilien und Immobilienportfolios;
- e. beschränkt auf die Ausgabe von bis zu 1.489.393 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlage, soweit dies erforderlich ist, um Aktien an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft oder mit ihr im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen auszugeben. Soweit gesetzlich zulässig, können die Belegschaftsaktien auch in der Weise ausgegeben werden, dass die auf sie zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt wird, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen können. Die neuen Aktien können dabei auch an ein geeignetes Kreditinstitut ausgegeben werden, das die Aktien mit der Verpflichtung übernimmt, sie ausschließlich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft oder von mit ihr im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen weiterzugeben.

Insgesamt dürfen die auf Grundlage des Genehmigten Kapitals 2025 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegebenen Aktien unter Berücksichtigung sonstiger Aktien der Gesellschaft, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2025 unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert bzw. ausgegeben werden bzw. aufgrund von nach dem 28. Mai 2025 unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Schuldverschreibungen auszugeben sind, einen rechnerischen Anteil von 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Nicht anzurechnen sind jedoch diejenigen Aktien, die aufgrund der von

der Gesellschaft im September 2017, im Juni 2020 sowie im September 2024 und im Dezember 2024 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen auszugeben sind. Soweit das Bezugsrecht nach den vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen wird, kann das Bezugsrecht den Aktionären, sofern dies vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmt wird, auch im Wege eines mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 5 AktG oder auch teilweise im Wege eines unmittelbaren Bezugsrechts (etwa an bezugsberechtigte Aktionäre, die vorab eine Festbezugserklärung abgegeben haben) und im Übrigen im Wege eines mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 5 AktG gewährt werden.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe, festzulegen.“

Der Vorstand wird angewiesen, die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2020 und die Schaffung des neuen Genehmigten Kapitals 2025 sowie die Änderung und Neufassung von § 4.1 der Satzung erst nach vollständiger Leistung der unter Tagesordnungspunkt 2 beschlossenen Dividende an die Aktionäre mit der Maßgabe zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft anzumelden, dass die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2020 nur eingetragen wird, wenn sichergestellt ist, dass unmittelbar im Anschluss die Schaffung des Genehmigten Kapitals 2025 und die entsprechende Änderung des § 4.1 der Satzung eingetragen wird.

Der Bericht des Vorstands zum vorgeschlagenen neuen Genehmigten Kapital 2025 ist von der Einberufung der Hauptversammlung an und auch während der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.leg-se.com/hv2025> zugänglich.

11. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Abhaltung virtueller Hauptversammlungen

Nach § 118a Abs. 1 Satz 1 AktG kann die Satzung, jeweils für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung, vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen vorzusehen, dass die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung, das heißt ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung, abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Hauptversammlung am 17. Mai 2023 hat den Vorstand in § 12 Abs. 6 der Satzung ermächtigt vorzusehen, virtuelle Hauptversammlungen abzuhalten. Dabei wurde der gesetzlich mögliche Ermächtigungszeitraum von bis zu fünf Jahren nicht voll ausgeschöpft, sondern auf zwei Jahre begrenzt. Die entsprechende Ermächtigung wurde am 29. Juni 2023 in das Handelsregister eingetragen und läuft daher mit Ablauf des 28. Juni 2025 aus.

Der Vorstand hat von der ihm erteilten Ermächtigung, virtuelle Hauptversammlungen durchzuführen, bisher keinen Gebrauch gemacht. Damit auch künftig, insbesondere in Ausnahmesituationen, die Option einer virtuellen Hauptversammlung als nach der gesetzlichen Konzeption gleichwertige Versammlungsform zur Verfügung steht, soll eine neue Ermächtigung erteilt werden. Die neue Ermächtigung soll erneut den gesetzlich möglichen Zeitraum von bis zu fünf Jahren nicht voll ausschöpfen, sondern auf zwei Jahre begrenzt werden.

Sollte die Ermächtigung tatsächlich ausgenutzt werden, beabsichtigt der Vorstand sicherzustellen, dass die Aktionäre soweit wie möglich die gleichen Rechte haben wie bei einer Präsenzversammlung. Der Vorstand beabsichtigt insbesondere, nicht vorzugeben, dass Fragen bereits vorab einzureichen sind. Die elektronisch zur Versammlung zugeschalteten Aktionäre bzw. Bevollmächtigten können danach gegebenenfalls – vorbehaltlich der Festlegungen des Versammlungsleiters – ihre Fragen während der Aussprache im Wege der Videokommunikation stellen.

Der Vorstand strebt gleichwohl an, Hauptversammlungen der LEG Immobilien SE auch weiterhin als Präsenzversammlung abzuhalten. Der Vorstand wird daher von der Ermächtigung keinen Gebrauch machen, solange nicht besondere Umstände dies ausnahmsweise geboten erscheinen lassen. Im Übrigen sieht die Ermächtigung vor, dass der Vorstand eine virtuelle Hauptversammlung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats einberufen darf.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 12 Abs. 6 der Satzung der LEG Immobilien SE wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorzusehen, dass Hauptversammlungen im virtuellen Format ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden. Die Ermächtigung ist auf Hauptversammlungen beschränkt, die bis zum Ablauf von zwei Jahren seit der Eintragung der vorstehenden, in der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2025 beschlossenen Satzungsregelung in das Handelsregister stattfinden.“

II. Weitere Angaben und Hinweise

1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung EUR 74.469.665,00 und ist eingeteilt in 74.469.665 Stückaktien, die jeweils eine Stimme gewähren. Die Gesellschaft hält derzeit keine eigenen Aktien. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt daher 74.469.665.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

2.1 Teilnahmeberechtigung

Alle Aktionäre, die sich spätestens bis zum 21. Mai 2025, 24.00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft zur Hauptversammlung angemeldet haben und die für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind, sind gemäß § 12.3 der Satzung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts – selbst oder durch Bevollmächtigte – berechtigt.

Die Anmeldung muss der Gesellschaft entweder in Textform

unter der Anschrift
LEG Immobilien SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München

oder

unter der E-Mail-Adresse
anmeldestelle@computershare.de

oder

über das passwortgeschützte Internetportal der Gesellschaft (im Folgenden: „**InvestorPortal**“), das unter der Internet-Adresse

<https://ir.leg-se.com/hv2025>

erreichbar ist,

oder durch Übermittlung durch Intermediäre unter den Voraussetzungen des § 67c AktG, auch unter Verwendung der SWIFT-Adresse CMDHDEMXXX [Instruktion gemäß ISO 20022; Autorisierung über SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich], in deutscher oder englischer Sprache zugehen.

Die individuellen Zugangsdaten für das passwortgeschützte InvestorPortal, das unter der Internetadresse <https://ir.leg-se.com/hv2025> erreichbar ist, erhalten die Aktionäre mit ihren Anmeldeunterlagen.

Nach fristgerechtem Zugang der Anmeldung bei der Gesellschaft erhalten Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten eine Eintrittskarte für die Hauptversammlung, sofern keine Bevollmächtigung der durch die Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder Stimmabgabe per Briefwahl mit der Anmeldung erfolgte. Die Eintrittskarten sind lediglich organisatorische Hilfsmittel und keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts.

2.2 Hinweise zur Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung nicht nur selbst, sondern auch durch einen Bevollmächtigten, wie z.B. ein hierzu bereites Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder von der Gesellschaft benannte sog. Stimmrechtsvertreter, ausüben. Auch im Fall einer Bevollmächtigung ist eine frist- und formgerechte Anmeldung erforderlich. Einzelheiten zum Verfahren der Bevollmächtigung entnehmen Sie bitte den Abschnitten „Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte“ (IV.1.) und „Verfahren für die Stimmabgabe durch Stimmrechtsvertreter“ (IV.2.).

2.3 Hinweise zur Stimmabgabe bei Briefwahl

Außerdem können Aktionäre ihr Stimmrecht, ohne an der Hauptversammlung selbst oder durch einen Bevollmächtigten teilzunehmen, durch Briefwahl ausüben. Auch im Fall der Briefwahl ist eine fristgemäße Anmeldung in der oben beschriebenen Form erforderlich.

Einzelheiten zur Stimmabgabe durch Briefwahl entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl“ (IV.3.).

2.4 Hinweise zum Umschreibestopp

- a. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Für das Teilnahmerecht und die Anzahl der einem Aktionär zustehenden Stimmrechte ist daher der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Bitte beachten Sie jedoch, dass aus abwicklungstechnischen Gründen vom 22. Mai 2025, 00.00 Uhr (MESZ), bis zum Ende der Hauptversammlung am 28. Mai 2025 (jeweils einschließlich) ein sog. Umschreibestopp gilt, das heißt keine Ein- und Austragungen im Aktienregister vorgenommen werden. Abwicklungstechnisch maßgeblicher Bestandsstichtag ist daher der 21. Mai 2025, 24.00 Uhr (MESZ) (sog. „Technical Record Stop“).
- b. Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt oder blockiert. Aktionäre können daher über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung und ungeachtet des Umschreibestopps weiter frei verfügen.

III. Verfahren für die Stimmabgabe

Nach ordnungsgemäßer Anmeldung können Aktionäre persönlich zur Hauptversammlung erscheinen und ihr Stimmrecht selbst, aber auch durch Bevollmächtigte, Stimmrechtsvertreter oder Briefwahl ausüben.

1. Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

- a. Aktionäre, die ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung nicht selbst, sondern durch Bevollmächtigte ausüben wollen, müssen diesen vor der Abstimmung ordnungsgemäß Vollmacht erteilen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Wenn weder ein Intermediär im Sinne von § 135 Abs. 1 AktG noch eine andere ihm nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder Institution (wie z.B. eine Aktionärsvereinigung) bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht entweder

- aa. in Textform gegenüber der Gesellschaft unter einer der oben für die Anmeldung angegebenen Adressen per Post, E-Mail oder unter den Voraussetzungen des § 67c AktG im Wege der Übermittlung durch Intermediäre, auch unter Verwendung der SWIFT-Adresse CMDHDEMMXXX (Instruktion gemäß ISO 20022; Autorisierung über SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich), oder
- bb. in Textform unmittelbar gegenüber dem Bevollmächtigten (in diesem Fall muss die Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform oder unter den Voraussetzungen des § 67c AktG im Wege der Übermittlung durch Intermediäre, auch unter Verwendung der oben genannten SWIFT-Adresse, nachgewiesen werden)

zu erteilen. Gleiches gilt für den Widerruf der Vollmacht. Die Gesellschaft stellt den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.leg-se.com/hv2025> ein Formular für die Vollmachtserteilung an Dritte (Bevollmächtigte, die nicht von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter sind) gegenüber der Gesellschaft zur Verfügung.

- b. Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können den Nachweis der Bevollmächtigung oder des Widerrufs der Vollmacht in Textform unter einer der oben für die Anmeldung angegebenen Adressen per Post, E-Mail oder unter den Voraussetzungen des § 67c AktG durch Intermediäre an die Gesellschaft, auch unter Verwendung der oben genannten SWIFT-Adresse, übermitteln. Am Tag der Hauptversammlung kann dieser Nachweis auch an der Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung erbracht werden.
- c. Die Vollmacht kann auch über das InvestorPortal gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren bis zum 27. Mai 2025, 24.00 Uhr (MESZ), erteilt oder widerrufen werden. Die Möglichkeit, erteilte Vollmachten über das InvestorPortal zu widerrufen, besteht auch für per Post, E-Mail oder unter den Voraussetzungen des § 67c AktG im Wege der Übermittlung durch Intermediäre, auch unter Verwendung der oben genannten SWIFT-Adresse, erteilte oder nachgewiesene Vollmachten. Über das InvestorPortal erteilte Vollmachten können unter den Voraussetzungen nach lit. a. auch per Post, E-Mail oder unter den Voraussetzungen des § 67c AktG im Wege der Übermittlung durch Intermediäre, bis spätestens 27. Mai 2025, 24.00 Uhr (MESZ) widerrufen werden.

- d. Für die Bevollmächtigung von Intermediären im Sinne von § 135 Abs. 1 AktG und anderen ihnen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen und Institutionen (wie z.B. Aktionärsvereinigungen) sowie den Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 135 AktG. Bitte beachten Sie auch die von den jeweiligen Bevollmächtigten insoweit ggf. vorgegebenen Regeln.

Intermediäre im Sinne von § 135 Abs. 1 AktG und andere ihnen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen und Institutionen (wie z.B. Aktionärsvereinigungen) dürfen das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung ausüben.

- e. Die Nutzung des InvestorPortals durch Bevollmächtigte setzt voraus, dass der Bevollmächtigte Zugangsdaten erhält. Nach Festlegung des Vollmachtgebers werden für den Bevollmächtigten eigene Zugangsdaten erstellt. Für die Übermittlung muss bei Vollmachtserteilung durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft, insbesondere unter Verwendung des von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Formulars, eine Postadresse des Bevollmächtigten und bei Nutzung des InvestorPortals für die Vollmachtserteilung eine E-Mail-Adresse des Bevollmächtigten angegeben werden. Sollte eine Bevollmächtigung eines Dritten über das InvestorPortal ohne Angabe einer E-Mail-Adresse erfolgen, kann der Aktionär die Zugangsdaten direkt im Portal downloaden. Der Aktionär ist in dem Fall für die Weiterleitung der Zugangsdaten an den Bevollmächtigten verantwortlich. Zu berücksichtigen sind bei Angabe einer Postadresse übliche Bearbeitungs- und Postlaufzeiten für die Übermittlung der Zugangsdaten.
- f. Bitte weisen Sie Ihre Bevollmächtigten auf die Informationen zum Datenschutz hin (siehe unten VIII.).

2. Verfahren für die Stimmabgabe durch Stimmrechtsvertreter

Aktionäre können sich auch durch von der Gesellschaft benannte Personen (sog. Stimmrechtsvertreter) in der Hauptversammlung vertreten lassen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- a. Die Stimmrechtsvertreter können nur zu den Punkten der Tagesordnung abstimmen, zu denen ihnen ausdrückliche Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, gemäß den ihnen erteilten Weisungen abzustimmen.
- b. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter (i) keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse und zum Stellen von Fragen bzw. von Anträgen entgegennehmen und dass sie (ii) nur für die Abstimmung über solche Anträge und Wahlvorschläge zur Verfügung stehen, zu denen es mit dieser Einberufung oder später bekanntgemachte Beschlussvorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat nach § 124 Abs. 3 AktG oder von Aktionären nach Artikel 56 SE-Verordnung, § 50 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz (SEAG), §§ 124 Abs. 1, 122 Abs. 2 Satz 2 AktG gibt oder die nach den §§ 126, 127 AktG zugänglich gemacht werden.
- c. Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter können in Textform an die Gesellschaft unter einer der oben für die Anmeldung angegebenen Adressen bis zum 27. Mai 2025, 24.00 Uhr (MESZ), erteilt, geändert oder widerrufen werden. In allen diesen Fällen ist der Zugang der Vollmacht bzw. Weisung, der Änderung oder des Widerrufs bei der Gesellschaft entscheidend. Am Tag der Hauptversammlung können Vollmachten und

Weisungen an die Stimmrechtsvertreter auch an der Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung in Textform erteilt, geändert oder widerrufen werden.

- d. Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter können gegenüber der Gesellschaft unter den Voraussetzungen des § 67c AktG, auch unter Verwendung der SWIFT-Adresse CMDHDEMXXX (Instruktion gemäß ISO 20022; Autorisierung über SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich), bis zum 27. Mai 2025, 24.00 Uhr (MESZ) auch im Wege der Übermittlung durch Intermediäre erteilt, geändert oder widerrufen werden. Entscheidend ist der Zugang der Vollmacht bzw. Weisung, der Änderung oder des Widerrufs bei der Gesellschaft.
- e. Bis zum 27. Mai 2025, 24.00 Uhr (MESZ) können über das InvestorPortal gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter erteilt sowie bereits abgegebene Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter geändert oder widerrufen werden. Die Möglichkeit zur Änderung und zum Widerruf besteht auch für fristgemäß per Post, E-Mail oder unter den Voraussetzungen des § 67c AktG im Wege der Übermittlung durch Intermediäre abgegebene Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter, auch unter Verwendung der oben genannten SWIFT-Adresse. Über das InvestorPortal erteilte Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter können unter den Voraussetzungen nach lit. c. und d. auch per Post, E-Mail oder unter den Voraussetzungen des § 67c AktG im Wege der Übermittlung durch Intermediäre, auch unter Verwendung der oben genannten SWIFT-Adresse, geändert oder widerrufen werden.
- f. Wenn Erklärungen über die Erteilung, die Änderung oder den Widerruf von Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter auf mehreren der möglichen Übermittlungswege zugehen, gilt die zuletzt fristgemäß zugegangene Erklärung als verbindlich. Bitte beachten Sie, dass es bei Erklärungen, die per Post abgegeben werden, aufgrund der Postlaufzeit zu Verzögerungen kommen kann.
- g. Die Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter schließt eine persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung nicht aus.
- h. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, gilt die Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

3. Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

Bei Ausübung des Stimmrechts durch Briefwahl ist Folgendes zu beachten:

- a. Briefwahlstimmen können bis zum 27. Mai 2025, 24.00 Uhr (MESZ), unter einer der oben für die Anmeldung angegebenen Adressen in Textform abgegeben oder über das InvestorPortal gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren vorgenommen werden. In allen diesen Fällen ist der Zugang der Briefwahlstimme bei der Gesellschaft entscheidend.
- b. Briefwahlstimmen können der Gesellschaft unter den Voraussetzungen des § 67c AktG bis zum 27. Mai 2025, 24.00 Uhr (MESZ), auch durch Intermediäre, auch unter Verwendung der SWIFT-Adresse CMDHDEMXXX (Instruktion gemäß ISO 20022; Autorisierung über SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich), übermittelt werden. Entscheidend ist der Zugang der Briefwahlstimme bei der Gesellschaft. Das gilt auch für die Änderung oder

den Widerruf von Briefwahlstimmen, die im Wege der Übermittlung durch Intermediäre übermittelt oder gemäß a. abgegeben wurden.

- c. Bitte beachten Sie, dass durch Briefwahl eine Abstimmung nur über Anträge und Wahlvorschläge möglich ist, zu denen es mit dieser Einberufung oder später bekanntgemachte Beschlussvorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat nach § 124 Abs. 3 AktG oder von Aktionären nach Artikel 56 SE-Verordnung, § 50 Abs. 2 SEAG, §§ 124 Abs. 1, 122 Abs. 2 Satz 2 AktG gibt oder die nach den §§ 126, 127 AktG zugänglich gemacht werden.
- d. Auch bevollmächtigte Intermediäre im Sinne von § 135 Abs. 1 AktG oder andere ihnen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen und Institutionen (wie z.B. Aktionärsvereinigungen) können sich der Briefwahl bedienen.
- e. Bis zum 27. Mai 2025, 24.00 Uhr (MESZ) können bereits abgegebene Briefwahlstimmen über das InvestorPortal geändert oder widerrufen werden. Rechtzeitig abgegebene Briefwahlstimmen können zudem in Textform unter einer der oben für die Anmeldung angegebenen Adressen bis zum 27. Mai 2025, 24.00 Uhr (MESZ) geändert oder widerrufen werden. Diese Möglichkeiten bestehen auch für fristgemäß unter den Voraussetzungen des § 67c AktG im Wege der Übermittlung durch Intermediäre abgegebene Briefwahlstimmen. In allen diesen Fällen ist der Zugang der Änderung oder des Widerrufs bei der Gesellschaft entscheidend.
- f. Wenn Erklärungen zur Abgabe, zur Änderung oder zum Widerruf von Briefwahlstimmen auf mehreren der möglichen Übermittlungswege zugehen, gilt die zuletzt fristgemäß zugegangene Erklärung als verbindlich. Bitte beachten Sie, dass es bei Erklärungen, die per Post abgegeben werden, aufgrund der Postlaufzeit zu Verzögerungen kommen kann.
- g. Die Briefwahl schließt eine persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung und eine Stimmabgabe durch Bevollmächtigte nicht aus.
- h. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, gilt die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebene Briefwahlstimme entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

4. Formulare für Anmeldung, Bevollmächtigung und Briefwahl

Die Anmeldung kann insbesondere über das InvestorPortal oder über einen in Abschnitt III.2.1 beschriebenen Übermittlungsweg vorgenommen werden. Die individuellen Zugangsdaten für das passwortgeschützte InvestorPortal, das unter der Internetadresse <https://ir.leg-se.com/hv2025> erreichbar ist, erhalten die Aktionäre von der Gesellschaft übersandt. Die Bevollmächtigung und Briefwahl können ebenfalls insbesondere über das InvestorPortal erfolgen, zudem auf beliebige andere oben in den Abschnitten III.2.1, IV.1, IV.2 und IV.3 beschriebene formgerechte Weise; dabei kann insbesondere das auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.leg-se.com/hv2025> zugängliche Vollmachts- und Briefwahlformular verwendet werden. Vollmachten können darüber hinaus während der Hauptversammlung auf den vorgehaltenen Formularen oder in sonstiger formgerechter Weise erteilt werden.

Wenn Sie direkt einen Intermediär im Sinne von § 135 Abs. 1 AktG oder eine andere ihm nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder Institution (wie z.B. eine Aktionärsvereinigung) bevollmächtigen wollen, stimmen Sie sich bitte mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form und Fristen der Vollmachtserteilung ab.

IV. Rechte der Aktionäre

Den Aktionären stehen im Vorfeld und in der Hauptversammlung unter anderem die folgenden Rechte zu. Weitere Einzelheiten hierzu finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.leg-se.com/hv2025>.

1. Ergänzung der Tagesordnung

Aktionäre, deren Anteile zusammen den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 des Grundkapitals erreichen (dies entspricht 500.000 Aktien), können gemäß Artikel 56 SE-Verordnung, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an die folgende Anschrift zu richten:

LEG Immobilien SE
Vorstand
Flughafenstraße 99
40474 Düsseldorf

Es muss der Gesellschaft gem. § 122 Abs. 2 AktG mindestens 30 Tage vor der Versammlung, also bis spätestens zum 27. April 2025, 24.00 Uhr (MESZ), zugehen.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens dem Bundesanzeiger zur Veröffentlichung zugeleitet. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.leg-se.com/hv2025> zugänglich gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

2. Gegenanträge; Wahlvorschläge

Jeder Aktionär ist gemäß § 126 Abs. 1 AktG berechtigt, Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen zu den Punkten der Tagesordnung zu übersenden. Sollen die Gegenanträge von der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, sind sie mit einer Begründung zu versehen und mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, das heißt spätestens bis zum 13. Mai 2025, 24.00 Uhr (MESZ),

- unter der Anschrift

LEG Immobilien SE
Vorstand
Flughafenstraße 99
40474 Düsseldorf oder

- unter der E-Mail-Adresse

hauptversammlung@leg-se.com

oder

- unter den Voraussetzungen des § 67c AktG im Wege der Übermittlung durch Intermediäre zu übersenden. Anderweitig adressierte Gegenanträge müssen nicht zugänglich gemacht werden.

In allen Fällen der Übersendung eines Gegenantrags ist der Zugang des Gegenantrags bei der Gesellschaft entscheidend.

Zugänglich zu machende Gegenanträge von Aktionären werden einschließlich des Namens des Aktionärs und der Begründung sowie etwaigen Stellungnahmen der Verwaltung hierzu auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.leg-se.com/hv2025> zugänglich gemacht. Der Vorstand braucht einen Gegenantrag und dessen Begründung nicht zugänglich zu machen und kann Gegenanträge und ihre Begründungen zusammenfassen, wenn die Voraussetzungen des § 126 Abs. 2 und 3 AktG vorliegen. Die Einzelheiten hierzu sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.leg-se.com/hv2025> dargestellt.

Diese Regelungen gelten gemäß § 127 Satz 1 AktG für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern sinngemäß. Solche Vorschläge brauchen jedoch nicht begründet zu werden. Zusätzlich zu den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Gründen braucht der Vorstand einen Wahlvorschlag unter anderem auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern brauchen auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn ihnen keine Angaben zur Mitgliedschaft des vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinn von § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG beigefügt sind.

3. Auskunftsrecht

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu den mit ihr verbundenen Unternehmen. Des Weiteren betrifft die Auskunftspflicht auch die Lage des LEG-Konzerns und der in den LEG-Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Die Tatbestände, bei deren Vorliegen der Vorstand berechtigt ist, die Auskunft zu verweigern, sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.leg-se.com/hv2025> dargestellt.

V. Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung; Internetseite

Die Informationen und Unterlagen nach § 124a AktG sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.leg-se.com/hv2025> zugänglich. Sämtliche der Hauptversammlung gesetzlich zugänglich zu machenden Unterlagen liegen während der Hauptversammlung zusätzlich zur Einsichtnahme aus.

VI. Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung im Internet

Die Aktionäre der Gesellschaft sowie die interessierte Öffentlichkeit können die Eröffnung der Hauptversammlung sowie die Reden des Aufsichtsratsvorsitzenden und des Vorstandsvorsitzenden am 28. Mai 2025 ab 10:00 Uhr (MESZ) live auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.leg-se.com/hv2025> verfolgen.

VIII. Datenschutzhinweise

Informationen zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und den diesbezüglichen Rechten der Aktionäre gemäß den anwendbaren Datenschutzgesetzen, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Hauptversammlung sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.leg-se.com/hv2025> und www.leg-wohnen.de/unternehmen/datenschutz/ zugänglich.

Düsseldorf, im April 2025

LEG Immobilien SE
Der Vorstand

